Ia.

Rats-Protokoll

über die

I. ordentliche Sitzung des Gemeinderates der k. k. l. f. Stadt Steyr

am 16. Jänner 1903.

Tages-Ordnung:

Mitteilungen.

I. Sektion. (Sektions-Sitzung Mittwoch 10 Uhr vormittags.)

1. (Vertraulich.) Personal-Ansuchen.
2. (Vertraulich.) Rekurse gegen Ausweisungs-Erkenntnisse.
3. Rekurse in Armen-Angelegenheiten.
4. (Vertraulich.) Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband und Bürgerrechtsverleihung.
5. Statthalterei-Erlaß betreffs der Spitals-Instruktionen.
6. Amtsbericht über die Erfolglosigkeit der Ausschreibungen der Spitals-Sekundararztensstelle.
7. Einwendung des bischöflichen Ordinariates in Linz gegen Benützung des Benefiziatenhauses in St. Anna als Wohnung für den Spitals-Sekundararzt.
8. Note der k. k. Finanz-Direktion in Linz betreffs Neuvermessung des Gebietes der Stadt Steyr.
9. Beschwerde gegen die Handhabung der Marktordnung.
10. Wahl von 10 Mitgliedern in den Sparkasse-Ausschuß.

II. Sektion. (Sektions-Sitzung Dienstag 10 Uhr vormittags.)

11. Amtsbericht über die Stadtkasse-Journals-Abschlüsse pro Juli und August 1902.
12. Eingabe der Maria Degelsegger um Rückzahlungs-Annahme eines Schuldkapitales an das Armen-Institut Steyr.
13. Amtsbericht betreffs Abschreibung eines Grundpachtzinses.
14. Gesuch des Lehrers Herrn Franz Stein um Nachsicht einer Quartiergeldrückzahlung.
15. Gesuche des Herrn Franz Kiderle und der Firma Franz Werndl's Nachfolger in Unterhimmel um abfindungsweise Begleichung von Mautgebühren.
16. Eingabe des Gefällsleiters wegen Erlassung eines Fahrverbotes für den Weg beim Schaftstadel in der Richtung von Unterhimmel nach Steyr.
17. Amtsbericht wegen eventueller Ausschreibung des hies. Stadttheaters für die nächste Saison.
18. Bewerbungsgesuche um das Stadttheater.
19. Ansuchen des o.-ö. Kunstvereines in Linz um Leistung des Jahresbeitrages pro 1902.
20. Spendengesuche.
21. Monturs-Eingabe.

III. Sektion. (Sektions-Sitzung Montag 10 Uhr vormittags).

22. Ansuchen des Missionshauses der Gesellschaft Jesu in Steyr und der Stadtpfarrpfründe in Steyr um käufliche Abtretung eines Teiles der Grundparzelle Nr. 1312 bei der Seilerstiege in Reichenschwall.

IV. Sektion. (Sektions-Sitzung Montag ½12 Uhr vormittags).

23. Verleihung zweier Stipendien an Fachschüler.

Dringlichkeits-Antrag: Vergebung eines Jung-Fenzl'schen Stipendiums von jährlich 230 K.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Herr Bürgermeister Victor Stigler. Der Vizebürgermeister: Herr Franz Lang. Die Herren Gemeinderäte: Edmund Aelschker, Dr. Franz Angermann, Leopold Anzengruber, Gottlieb Bruckschweiger, Alexander Busek, Ferdinand Gründler, Karl Heindl, Josef Hiller, Josef Huber, Leopold Köstler, Mathias Perz, Dr. August Redtenbacher, Ferdinand Reitter, Josef Schachinger, Rudolf Sommerhuber, Gottfried Sonnleitner, Anton Stippl und Josef Tureck. Ferner sind anwesend: Herr Stadtsekretär Franz Gall und als Schriftführer Herr Franz Schmidbauer. — Entschuldigt sind die Herren Gemeinderäte Ferdinand Handstanger und Otto Schönauer.

Beginn der Sitzung um 3 Uhr nachmittags.

Der Herr Vorsitzende konstatiert die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates, ersucht die Herren Gemeinderäte Ferdinand Reitter und Josef Schachinger die Verifikation dieses Protokolles zu übernehmen und eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Bevor ich zur Tagesordnung schreite, habe ich wieder eine schmerzliche Pflicht zu erfüllen. Seitdem der löbliche Gemeinderat das letzte Mal versammelt war, hat die grausame Hand des Todes zwei verdienstvolle Männer aus unseren Reihen gerissen. Ich erlaube mir, sie in derselben Reihenfolge zu erwähnen, wie sie gestorben sind. Zuerst Herr Georg Lintl, ein Mann, dessen Ableben wir tief bedauern müssen. Derselbe hat zwar einer Parteirichtung angehört, welcher die Mehrheit des löbl. Gemeinderates nicht angehört; aber wir können sagen, daß unter uns nicht ein Mann ist, der ihm die Achtung versagt hätte oder versagen hätte können. Herr Lintl war durch und durch ein charaktervoller Mann und seine Ueberzeugung war ihm für nichts feil und das war auch großen Teiles die Ursache, warum er sich der allgemeinen Achtung erfreute. Zu dieser Achtung gesellte sich auch die Anerkennung für seine Verdienste um die Interessen der Stadt. Er war ein treuer Bürger seiner Vaterstadt und ein eifriges Mitglied des Gemeinderates in jedem Falle, wenn es sich gehandelt hat, die Interessen der Gemeinde in Schutz zu nehmen und zu fördern. (Bravorufe.)

Der zweite Mann, den uns der Tod entrissen hat, ist Herr Johann Harratzmüller. Wie ein Monument aus längst vergangenen Tagen ragte seine Figur in unsere Zeit. Er war ein Bürger von echtem Schrott und Korn, eine auf sich selbst gestellte Persönlichkeit, ein Mann, der eine sehr lange Lebensdauer dazu benützt hat, in unausgesetzter Tätigkeit und Arbeitsamkeit und in kluger Lebensführung ein Ziel zu erreichen, welches nicht vielen beschieden ist. Mit Bienenfleiß hat er gesammelt, mit Weisheit seinen Lebensweg gelenkt und darum hat ihm Mutter Natur ein hohes Alter geschenkt. Bevor er heimgegangen ist, hat er seinen Hausstand geordnet und mit ebenso kluger als großmütiger Hand dafür gesorgt, daß die Früchte seiner Tätigkeit noch weitere reiche Früchte tragen. Er hat Stiftungen gemacht, welche dafür bürgen, daß der Ruf seines Namens und das Andenken an seine Großmut nicht aufhören wird in den Annalen unserer Stadt.

Wir haben große Ursache, beider Männer in Dankbarkeit zu gedenken, und ich bitte die Herren, sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen zu erheben und zu gestatten, daß diese Kundgebung im Protokolle der heutigen Sitzung festgehalten wird.

Sämtliche Herren Gemeinderäte erheben sich von den Sitzen.

Hierauf erbittet sich Herr G.-R. Dr. Franz Angermann das Wort und trägt vor:

Löblicher Gemeinderat der l. f. Stadt Steyr!

Anläßlich der letzten Generalversammlung der städt. Feuerwehr wurde dem Herrn Ferdinand Gründler sen., Hausbesitzer in Steyr, ob seiner hervorragenden Verdienste um dieses für unser städt. Gemeinwesen so hochwichtige Institut, welche er sich durch seine 27jährige aktive Mitgliedschaft und als Kassier derselben erworben hat, besondere Anerkennung ausgesprochen und hat derselbe für diese Tätigkeit zum öffentlichen Wohle diese Anerkennung und den Dank der Bevölkerung unserer Stadt in reichlichem Maße verdient.

Mit Rücksicht auf diese Verdienste für die Oeffentlichkeit, sowie in Anbetracht dessen, daß Herr Ferdinand Gründler sen. auch als Mitglied des städt. Gemeinderates durch 13 Jahre in verdienstvoller Weise in der Stadtvertretung gewirkt hat, glaubt die gefertigte Rechtssektion, daß dieses Wirken für das öffentliche Wohl seiner Mitbürger auch seitens der Stadtvertretung öffentliche Anerkennung finden soll, und stellt die Rechtssektion deshalb aus diesen Gründen den Antrag:

Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen: Es werde dem Herrn Ferdinand Gründler sen., Hausbesitzer in Steyr, mit Rücksicht auf sein langjähriges verdienstvolles Wirken im Interesse des öffentlichen Wohles das Ehrenbürgerrecht der l. f. Stadt Steyr verliehen. (Bravorufe.)

Herr G.-R. Gründler jun. tritt ab.

Der Herr Vorsitzende bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen.

Hierauf Uebergang zur Tagesordnung.

I. Sektion. Referent: Sektionsobmann Herr G.-R. Dr. Franz Angermann.

Die Punkte 1 bis 4 werden vertraulich behandelt, das Protokoll hierüber ist dem öffentlichen Protokolle angeschlossen.

5. Der Herr Referent gibt bekannt, daß die k. k. Statthalterei Linz nach Anhörung des k. k. Landessanitätsrates die vorgelegten Entwürfe für das allgemeine Krankenhaus in Steyr, nämlich: Dienstes-Instruktion für das Wartepersonal und Hausordnung ohne Abänderung genehmigt hat.

In den Entwürfen für eine Dienstes-Instruktion für den Primararzt und Dienstes-Instruktion für den Sekundararzt sind jedoch folgende Aenderungen zu treffen:

§ 2 Zeile 2 soll es heißen: „Das Warte- und Dienstpersonal" statt: Diener und Wartepersonal.

§ 6 soll lauten: Der Primararzt hat täglich die Vormittagsvisite abzuhalten, dieselbe ist möglichst frühzeitig und stets zu einer bestimmten Stunde, jedenfalls aber nicht nach 9 Uhr zu beginnen. Die Nachmittagsvisite kann der Primararzt dem Sekundararzte anvertrauen, hat sie aber an den dienstfreien Nachmittagen des Letzteren oder in dringenden Fällen selbst abzuhalten.

Im ärztlichen Inspektionsdienste, während dessen der Arzt im Spitale anwesend oder in kürzester Zeit erreichbar sein muß, wechselt der Primararzt mit dem Sekundararzte ab.

Der Primararzt hat auch außer den regelmäßigen Visiten über erfolgte Berufung im Spitale zu erscheinen. Jeden 2. Sonntag . . .

Zu § 9 wäre hinzuzufügen: Verletzungs-Anzeigen sind vom inspektionsdiensthabenden Arzte sofort auszufertigen und zu erstatten.

In dem Entwurfe: Dienstes-Instruktion für den Sekundararzt soll § 10 lauten: Die Abhaltung der Morgenvisite kommt dem Primararzte zu. Mit der Nachmittagsvisite kann der Sekundararzt vom Primararzte betraut werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 7 und § 9, welche auch in diesem Falle zu beachten sind. Die Nachmittagsvisite wird täglich zwischen 3 und 7 Uhr abgehalten.

Im § 13 wäre zum Schlusse anzufügen: In dringenden Fällen hat der Sekundararzt selbst die Anzeige zu unterfertigen.

Weiters verliest der Herr Referent eine Eingabe der Generaloberin der barmherzigen Schwestern, in welchen einzelne Abänderungen in der Instruktion beantragt werden und stellt sodann namens der Sektion folgenden Antrag:

Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:

1. Es wird die behördliche Genehmigung der Dienstes-Instruktion für das Wartepersonal und die Hausordnung für das St. Anna-Spital in Steyr zur Kenntnis genommen.

2. Es sind die bezüglich der Dienstes-Instruktionen für den Primararzt und für den Sekundararzt seitens der hohen k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 11. Oktober 1902 angeordneten Aenderungen in den Entwürfen der bezüglichen Instruktionen durchzuführen.

3. Wird bezüglich der von der Generaloberin vorgeschlagenen Abänderungen der Instruktionen folgendes verfügt:

a) Die festgesetzte Zeit der Besuchsstunden hätte zu verbleiben.

b) Wäre bezüglich § 2 der Instruktion für das Wartepersonal die Bestimmung dahin zu ändern, daß „die Abstellung der beklagten Uebelstände, eventuell die Entfernung der betreffenden Schwester vom Dienst durch die Frau Oberin veranlaßt wird."

c) Die Bestimmung der Instruktion bezüglich des lauten Betens in den Krankenzimmern hätte in der Instruktion zu verbleiben.

d) Die beantragte Bestimmung, daß die männlichen Patienten die Unterhose im Bette anbehalten, ist in die Instruktion aufzunehmen.

e) Die also geänderten Instruktionen sind auszufertigen und dem Gemeinderate zur endlichen Genehmigung vorzulegen.

Wird ohne Debatte einstimmig angenommen. — Z. 22.900.

6. Liegt folgender Amtsbericht vor: Das Amt beehrt sich zu berichten, daß sowohl die unterm 18. Juli 1902 als auch unterm 24. September 1902 erfolgten Ausschreibungen der Sekundararztensstelle im hiesigen öffentl. Krankenhause gänzlich erfolglos waren. Die erste Ausschreibung war in der Wiener klinischen Wochenschrift sowie in dem Amtsblatt „Das österr. Sanitätswesen" enthalten, während die zweite Ausschreibung an die medizinischen Kliniken oder Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck und an die größeren allgemeinen Krankenhäuser zur Versendung gelangte. Steyr, am 9. Jänner 1903. Gall.

Die Sektion stellt hierüber folgenden Antrag: Nachdem über zweimalige Konkurs-Ausschreibung zur Besetzung der Sekundararztensstelle sich kein Kompetent gemeldet hat, stellt die I. Sektion den Antrag:

Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen: Es werde nochmals der Konkurs für diese Sekundararztensstelle ausgeschrieben; jedoch mit folgenden Abänderungen der ersten und zweiten Ausschreibung:

a) Die Anstellung soll gegen halbjährige gegenseitige Kündigung erfolgen.

b) Das jährliche Adjutum ist auf 1400 K zu erhöhen und

c) Sind die Kompetenz-Gesuche bis 1. März 1903 einzubringen.

Wird ohne Debatte einstimmig angenommen. — Z. 25.603.

7. Ueber die seinerzeit vom Gemeinderate in Aussicht genommene Benützung der ebenerdigen Lokalitäten im Benefiziatenhause zu St. Anna als Naturalquartier für den Sekundararzt im St. Anna-Spitale hat das bischöfliche Ordinariat in Linz an die Direktion des Waisenhauses zu St. Anna folgende Einsprache gerichtet, welche von dieser in Abschrift der Stadtgemeinde-Vorstehung vorgelegt wurde. Dieselbe lautet:

An die ehrwürdige Direktion des St. Anna-Spitales in Steyr.

Dem Vernehmen nach soll die Stadtgemeinde Steyr die ebenerdigen Lokalitäten des Benefiziatenhauses bei St. Anna für den zweiten Arzt als Wohnung beanspruchen.

Dagegen wolle sofort Einsprache erhoben werden, denn das auf Bauparzelle 834 stehende Haus Nr. 447 ist Eigentum des „Milden Versorgungsfondes" in Steyr und ist also ein Teil seines Vermögens; im Grundbuch erscheint es ausdrücklich als Benefiziatenhaus bezeichnet.

Es ist die Wohnung des Seelsorgers der barmherzigen Schwestern beziehungsweise des von denselben besorgten Spitales.

Der Herr Benefiziat, d. i. der jeweilige geistliche Direktor des Spitales zu St. Anna, hat also die Nutzung dieses Hauses, und eine Schmälerung dieses seines Rechtes durch Anweisung einer Wohnung von Seite der Stadtgemeinde ohne Zustimmung der Stiftungsbehörden würde eine Besitzstörung involvieren.

Wenn gegenwärtig Spitaldiener ebenerdig wohnen, so geschieht es mit Zustimmung des Nutznießers, für den es eine Beruhigung ist, im Notfalle einen Beistand zu haben; führt der Benefiziat aber eine eigene Wirtschaft, so sind ihm die ebenerdigen Lokalitäten unbedingt notwendig.

Auch aus diesem Grunde erscheint die Verwendung der in Frage stehenden Wohnbestandteile zu dem mehrerwähnten Zwecke nicht zulässig.

Hievon wolle die löbliche Stadtgemeinde eventuell verständigt werden.

Vom bischöflichen Ordinariate Linz, am 15. Oktober 1902.

Lorenz Rustler, Adjunkt. Robert Kurzwernhart, Kanzler.

Der Sektionsantrag hierüber lautet: Nachdem die vorliegende Zuschrift des Hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates in Linz vom 15. Oktober 1902 als ein formeller Einspruch gegen das freie Verfügungsrecht der Stadtgemeinde Steyr über das zum Milden Versorgungsfonde gehörige sogenannte Benefiziatenhaus Konsk.-Nr. 447 und 448 in Aichet in Steyr erscheint, so ist es geboten, daß die Stadtgemeinde Steyr zur Wahrung ihres freien und unbeschränkten Eigentumsrechtes an diesem Hause vorläufig im außergerichtlichen Wege den seitens des bischöflichen Ordinariates erhobenen Servitutsanspruch der Wohnungsbenützung in diesem Hause mit aller Entschiedenheit bestreitet, und stellt deshalb die I. Sektion den Antrag:

Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen: Es wird dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Linz über die abschriftlich zugemittelte Note vom 15. Oktober 1902 das in dieser Zuschrift angesprochene Nutznießungsrecht des Hauses Konsk.-Nr. 447 und 448 in Aichet zu Steyr vorläufig außergerichtlich mit aller Entschiedenheit bestritten, weil seitens der Stadtgemeinde Steyr, welche laut Stiftbrief über den Milden Versorgungsfond vom 3. August 1837 Eigentümerin dieses Hauses ist, dem bischöflichen Ordinariate ein solches Nutznießungsrecht bisher rechtsverbindlich nicht eingeräumt wurde und laut dem erhobenen ämtlichen Grundbuchs-Extrakt über dieses Haus auch ein solches Nutznießungsrecht als Servitut zugunsten des hochw. bischöflichen Ordinariates im Grundbuche Katastral-Gemeinde Steyr, Einlage-Zahl 1068, nicht eingetragen erscheint. Die im Grundbuche befindliche Bezeichnung Benefiziatenhaus ist für die Eigentumsfrage vollkommen irrelevant. Wenn dieses Haus bisher dem jeweiligen Seelsorger im St. Anna-Spitale zur Verfügung stand, so war dies eine im Begriff des Eigentumsrechtes der Stadtgemeinde Steyr gelegene freiwillige Ueberlassung der Benützung dieses Hauses, aus welcher aber ein Nutznießungsrecht gegen die Stadtgemeinde nicht abgeleitet werden kann.

Mit Rücksicht auf diese Rechtslage behält sich auch die Stadtgemeinde Steyr in Wahrung des ihr laut Stiftbriefes vom 3. August 1837 eingeräumten Eigentumsrechtes in Hinkunft über dieses Haus das freie Verfügungsrecht vor und bedarf es daher in Anbetracht dieses Rechtsverhältnisses im Falle als mit diesem Hause oder einem anderen Teile desselben eine Verfügung für die Wohnung des anzustellenden Sekundararztes getroffen wird, keiner Zustimmung seitens einer dritten Person oder Behörde, da dieses Haus mit keinem fremden Nutznießungsrechte belastet erscheint. Die Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr gibt sich übrigens der wohlbegründeten Erwartung hin, daß das hochw. bischöfliche Ordinariat nach der gewordenen Aufklärung des rechtlichen Sachverhaltes den erhobenen Anspruch auf ein Nutznießungsrecht bei diesem Hause nicht weiter verfolgen und dadurch eventuell Anlaß zu einer voraussichtlich für seinen Anspruch aussichtslosen gerichtlichen Auseinandersetzung geben dürfte.

Dieser Antrag wird mit allen gegen eine Stimme angenommen. — Z. 24.792.

8. Der Herr Referent verliest folgenden Sektionsbericht und Antrag:

Im Jahre 1897 hat der Gemeinderat beschlossen, einen neuen Stadtplan anfertigen zu lassen und hat behufs Durch-

führung eine Offertausschreibung veranlaßt. Hierüber ist ein Offert der Firma Karl Bechmann u. Komp. am 14. April 1897 eingelangt.

In der Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 1897 hat jedoch der Gemeinderat beschlossen, aus Ersparnisrücksichten die bereits eingeleiteten Offertverhandlungen abzubrechen und der genannten Firma die Kaution auszufolgen. Von diesem Beschlusse des Gemeinderates hat die offerierende Firma Kenntnis erhalten und laut Schreiben derselben vom 27. Juni 1897 die Rückstellung der Kaution begehrt, welche derselben auch ausgefolgt wurde.

Hiemit war nach Anschauung der Sektion die Offertverhandlung mit dieser Firma abgebrochen und hat diese Firma keinen Anspruch auf eventuelle spätere Ausfertigung des Stadtplanes.

Nun scheint diese Firma erfahren zu haben, daß die Stadtgemeinde Steyr mit dem k. k. Finanz-Aerar in Verhandlungen steht wegen Anfertigung eines Stadtplanes und hat mit Zuschrift vom 6. Oktober 1902 sich auf den Standpunkt gestellt, als ob darin eine Verletzung ihrer Rechte auf Herstellung des Stadtplanes gelegen wäre.

Da nun ein Gemeinderatsbeschluß betreffend die Uebertragung dieser Arbeiten an die genannte Firma nicht vorliegt, und so viel aus den Akten hervorgeht auch tatsächlich nicht gefaßt wurde und die genannte Firma diese ihre vermeintlichen Rechte nur aus Zuschriften der Gemeinde-Vorstehung vom 15. Juni 1897 und 1. Februar 1899 abzuleiten versucht, so wurde dieser Anspruch der Firma seitens des Herrn Bürgermeisters mit Zuschrift vom 6. November 1902 abgewiesen und ist seither eine Aeußerung der Firma nicht eingetroffen.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage glaubt die I. Sektion, daß an die Stadtgemeinde Steyr seitens der Firma Bechmann ein gerechtfertigter Anspruch aus dem Offerte vom Jahre 1897 nicht erhoben werden kann und daß somit die Stadtgemeinde Steyr mit dem k. k. Finanz-Aerar wegen Anfertigung des neuen Stadtplanes das erforderliche Abkommen treffen könne.

Infolge dessen stellt die I. Sektion den Antrag:

Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen: Es werden die vom k. k. Finanz-Ministerium behufs Neuvermessung des Stadtgebietes von Steyr stipulierten Modalitäten genehmigt, und zwar:

Die Vermessung, deren Ausführung nach Maßgabe der Instruktion für Polygonalvermessungen zu erfolgen hat, wird mit Beginn der Feldoperationsperiode 1903 durch Beamte des Triangulierungs- und Calcul-Bureaus in Angriff genommen werden. Die Kartierung der diesbezüglichen Mappen erfolgt im Maßverhältnis von 1 : 1250.

Die gegenwärtigen Parzellenbezeichnungen werden auch in der neu herzustellenden Katastralmappe beizubehalten sein.

Die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet sich rechtsverbindlich, zu der Neuvermessung die erforderlichen Handlanger, das notwendige Material, dann die Kanzleilokalitäten unentgeltlich beizustellen und überdies einen Beitrag von 4000 *K* zu den Kosten der Neuvermessung zu leisten.

Dieser Betrag ist in zwei Raten zu je 2000 *K* einzuzahlen, die Einzahlung der ersten Rate hat bis Ende Juni 1903 und die der zweiten Rate nach Abschluß des Operates zu erfolgen.

Als Gegenleistung werden der Stadtgemeinde Steyr nach Abschluß des Neuvermessungs-Operates von der gefertigten Direktion zwei numerierte und adjustierte Exemplare der neuen Mappenabdrücke ausgefolgt werden.

Der Herr Vorsitzende bringt diesen Antrag der Sektion zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen. — Z. 25.600.

9. Der Herr Referent verliest folgende Eingabe:

Löblicher Gemeinderat der Stadt Steyr!

Die endesgefertigten Gewerbetreibenden des Stadtbezirkes Steyr stellen an den verehrlichen Gemeinderat das Ansuchen um Abhilfe gegen den allgemeinen freien Verkauf gewerblicher Waren von Seite auswärtiger Händler an Steyrer Wochenmarktstagen.

Laut mündlicher Erklärung des Herrn Stadtsekretärs Gall und des städt. Polizei-Inspektorates Steyr ist die unbeschränkte Feilbietung und der Handel mit gewerblichen Bedarfsartikeln, Maschinen 2c. ohne weiteres jedem auswärtigen Fabrikanten und Händler am hiesigen Stadtplatze, während der Dauer des Wochenmarktes gestattet.

Durch diese Handhabung der Marktordnung fühlen sich die Gefertigten in ihren geschäftlichen Interessen benachteiligt und zum Teile schwer geschädigt.

Mit Rücksicht auf die dermalen enorme Belastung der Steuerträger der Stadt scheint es unbedingt geboten, denselben auch behördlicherseits einigermaßen entgegenzukommen und Umstände fernezuhalten, welche eine Schädigung heimischer Gewerbetreibender herbeiführen. Wir sind überzeugt, daß genug Gewerbetreibende in Steyr vorhanden sind, welche allen Anforderungen der Konsumenten entsprechen, und daß somit gar keine Veranlassung vorliegt, auswärtigen Händlern, welche schon durch Ersparung von Verkaufslokalitäten im Vorteile sind, und die nicht das geringste an Steuern zu den Gemeinde-Unkosten beitragen, der Verkauf gewerblicher Waren am hiesigen Stadtplatze nicht bewilligt werden kann.

Einen Beweis, daß andere Stadtverwaltungen ihre Gewerbetreibenden in dieser Weise schützen, zeigt die beiliegende Erledigung der Stadtgemeinde-Vorstehung Wels, welche ein gleiches Ansuchen einer Steyrer Firma promptest abschlägig beschieden hat.

Die ergebenst Gefertigten stellen daher die Bitte:

Der löbliche Gemeinderat wolle analog des Beschlusses der Stadtgemeinde Wels vorgehen, und in berechtigter Wahrung der Interessen der seßhaften Geschäftsleute jede räumlich bedeutende Aufstellung von Maschinen und gewerblichen Bedarfsartikeln, behufs Verkauf durch auswärtige Händler am hiesigen Stadtplatze ablehnen und bezügliche endgiltige Entscheidungen sich selbst vorbehalten.

Hochachtungsvollst

Josef Huber & Co. m. p., Johann Wolfartsberger m. p., Karl Heindl m. p., Hermann Seidl m. p., Marie Hofer m. p., Franz Müllner m. p., Josef Wolf m. p., Gründler's Söhne m. p., J. M. Peteler m. p.

Der Bericht des Amtes hierüber lautet:

Amtsbericht:

Die vorliegende Beschwerde einzelner Geschäftsleute von Steyr gegen die hieramts geübte Handhabung der Marktordnung hat folgende Vorgeschichte:

Im Monate November 1902 erschien ein mir unbekannter Mann im Amte, der um Auskunft darüber ersuchte, ob es der Firma Hinterschweiger in Wels gestattet sei, an Haupt-Wochenmarktstagen, also an Donnerstagen jeder Woche landwirtschaftliche Maschinen auf dem Marktplatze in Steyr zur Schau zu stellen und zum Verkaufe zu bringen.

Der Gefertigte beantwortete die gestellte Frage dahin, daß nach der hier geltenden Marktordnung § 1 jedermann berechtigt ist, die Wochenmärkte mit allen im freien Verkehr gestatteten Waren zu beziehen, soweit die Waren nach der Gattung des Marktes zum Verkehr auf demselben zugelassen sind. Da im § 5 der Marktordnung unter den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehres auch „Wirtschafts- und Ackergeräte" aufgezählt seien, unter denen jedenfalls auch landwirtschaftliche Maschinen verstanden werden müssen, könne es der Firma Hinterschweiger nicht verwehrt werden, am hiesigen Wochenmarkte landwirtschaftliche Maschinen zur Schau zu stellen und zu verkaufen.

Letzteres tat sohin die bezeichnete Firma seit dieser Zeit an jedem Hauptwochenmarktstage, nachdem ihr vom Marktinspektorate ein Platz zur Aufstellung angewiesen worden war.

Eine andere als obige Auskunft ist Niemandem, auch dem Herrn Gemeinderate Josef Huber nicht erteilt worden, als sich letzterer Ende November oder Anfangs Dezember hieramts in der gleichen Angelegenheit erkundigte und dabei die das Amt beleidigende Aeußerung machte, daß nur die Gewerbebehörde in Steyr die in Steyr befindlichen Geschäftsleute durch ihre Handhabung der Marktordnung schädige, während er überzeugt sei, daß in anderen Städten, wie z. B. in Wels, ganz gewiß der ansäßige Geschäftsmann durch die Behörde den ausgiebigsten Schutz auch durch eine andere Handhabung der Marktordnung genieße. Dieser gänzlich unbegründete, die Funktionäre des Kommunalamtes schwer beschuldigende Vorwurf mußte in sehr energischer, immerhin aber artiger Form vom Gefertigten zurückgewiesen werden, und konnte Herr Gemeinderat Huber hieraus keineswegs die Berechtigung ableiten, die erteilte Auskunft in ganz anderer Form in der vorliegenden Beschwerde wiedergeben zu lassen, als wäre ihm hieramts bedeutet worden, am Steyrer Wochenmarkte dürfe eine unbeschränkte Feilbietung aller gewerblichen Bedarfsartikel statthaben. Da außer Herrn Huber Niemand in der fraglichen Angelegenheit hieramts vorgesprochen hat, kann nur er der intellektuelle Urheber dieser Beschwerde sein, die für einen Rat der Linzer Handels- und Gewerbekammer ein kaum entschuldbares Uebersehen der bezüglich des Marktverkehres geltenden gesetzlichen Vorschriften verrät; denn diese Beschwerde leidet an zwei Gebrechen. Erstens ist sie an eine unrichtige Stelle geleitet und zweitens nimmt sie gar keine Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften.

Ich will zunächst das letztere erweisen und die bezüglich des Marktverkehres geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung hier kurz anführen.

Nach dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung zerfallen die Märkte in Haupt- und Wochenmärkte. Zu den ersteren zählen die sogenannten Jahrmärkte, Messen 2c. und es können auf ihnen alle im freien Verkehre gestatteten Waren feilgeboten werden, insoferne die Marktberechtigung nicht ausdrücklich auf einzelne Warengattungen beschränkt ist. Auf den letzteren, den Wochenmärkten, dürfen taxativ aufgezählt, folgende Gegenstände feilgeboten werden:

Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feilzuhalten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn — wie in Steyr für Schuhmacherwaren — daß in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute auf den Wochenmärkten zugelassen werden. Die Statthalterei kann für Orte, in denen durch die seßhaften Gewerbsleute dem Konsumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, anordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden. Nach dem in Oesterreich geltenden Rechte sind die Märkte, abgesehen von den obenerwähnten im Gesetze ganz unzweifelhaft ausgesprochenen Beschränkungen, Freistätten für den Handelsverkehr, d. h. für sie gilt und zwar schon von altersher das Prinzip der Marktfreiheit. Der § 62 der Gewerbeordnung spricht dies mit den Worten aus: „Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten

Waren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkaufe auf demselben zugelassen sind." Es bedarf hiezu nicht einmal immer einer Gewerbeberechtigung.

Die vorliegende Beschwerde verlangt vom Gemeinderate der Stadt Steyr Abhilfe gegen den allgemeinen freien Verkauf gewerblicher Waren von Seite auswärtiger Händler am Steyrer Wochenmarkte. In dieser allgemeinen Fassung hat dieses Begehren gar keine Berechtigung; denn es ist Niemandem, gewiß aber dem gefertigten Amte nie eingefallen, auf Steyrer Wochenmärkten den freien Verkehr aller gewerblichen Erzeugnisse durch fremde Gewerbetreibende zuzulassen. Wenn aber mit der bezogenen Eingabe auch begehrt wird, fremde Gewerbetreibende, welche mit Gegenständen des Wochenmarktsverkehres Handel treiben, vom Steyrer Wochenmarkte auszuschließen, nimmt dieselbe, wie schon oben gesagt, leider gar keine Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und übersieht es gänzlich, daß fremde Gewerbetreibende, die mit „Lebensmitteln, rohen Naturprodukten, Wirtschafts- und Ackergeräten, Erzeugnissen, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören, und mit gemeinen Artikeln des täglichen Verbrauches" Handel treiben, vom Steyrer Wochenmarkte nicht ausgeschlossen werden dürfen, weil eben das Gewerbegesetz diesen Ausschluß verbietet.

Der Gemeinderat der Stadt Steyr ist aber auch nicht jene Stelle, welche dazu berufen wäre, über die entstandene Frage eine Entscheidung zu fällen. Zu dieser Entscheidung sind lediglich die politischen Behörden berufen, denn der in Frage stehende Gegenstand ist öffentlich rechtlicher Natur und unterliegt deshalb der administrativen Judikatur und zwar in allen Instanzen, da die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr einen Bestandteil der Gewerbegesetze bilden und die Handhabung der Gewerbeordnung nicht den autonomen, sondern den politischen Behörden zukommt. Wenn der § 47, Punkt 4, des Gemeinde-Statutes der Stadt Steyr vom 18. Jänner 1867, L.-G.-Bl. Nr. 8, die Ueberwachung des Marktverkehres in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde verweist, so ist damit nur festgesetzt, daß es der Obsorge der Stadtgemeinde zukommt, für einen dem Gesetze entsprechenden Marktverkehr zu sorgen, nicht den ganzen Marktverkehr im Allgemeinen zu regeln und in allen mit dem Marktverkehr in irgend einer Beziehung stehenden Fragen die Entscheidung zu treffen. Die Richtigkeit dieser Anschauung wird in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise durch den Wortlaut des § 141 der Gewerbeordnung dargetan, der da lautet:

„Die politischen Verwaltungsbehörden I. Instanz sind auch erste Instanz in Gewerbsangelegenheiten. Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbsvorschriften."

Wenn in der Eingabe auf das Vorgehen anderer Stadtverwaltungen in Bezug auf die Handhabung ihrer Marktordnungen verwiesen wird, so entkräftet dies die volle Gesetzmäßigkeit der vorstehenden Ausführungen in keiner Weise und beweist nur, daß manche dieser Stadtverwaltungen in Unkenntnis der bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind oder — was noch schlimmer ist — über die gesetzlichen Vorschriften sich souverän hinaussetzen, welcher sehr bedauerliche Umstand das gefertigte Amt gewiß nicht berechtigen kann, in gleicher Weise vorzugehen. Die Auskunft, die die Stadtgemeinde-Vorstehung Wels — die nebenbei bemerkt, nicht politische Behörde für ihr Gebiet ist, wie die Stadt Steyr — der Firma Josef Huber und Cie. in Steyr mit der Zuschrift vom 4. Dezember 1902, Z. 15.413 und 15.619 erteilt hat, ist eine ganz und gar ungesetzliche, doch muß es der genannten Firma überlassen bleiben, dagegen Remedur bei der kompetenten k. k. Bezirkshauptmannschaft Wels zu suchen, die ganz gewiß eine andere Entscheidung in der angeregten Frage fällen wird.

Sollte der Gemeinderat der Stadt Steyr wider Erwarten trotz dieser Ausführungen die gleiche Entscheidung wie die Stadtgemeinde-Vorstehung Wels fällen, so wäre der Herr Bürgermeister gemäß § 77 des Gemeinde-Statutes der Stadt Steyr verpflichtet, diesen Beschluß zu sistieren und die Entscheidung der k. k. Statthalterei darüber einzuholen, weil durch einen solchen Beschluß sowohl der Wirkungskreis des Gemeinderates überschritten, als auch ein Verstoß gegen bestehende Gesetze gemacht würde. Der Herr Bürgermeister wäre umso mehr zur Sistierung eines solchen Beschlusses verpflichtet und genötigt, weil er nach § 88 des Gemeindestatutes der Stadt Steyr zur Ausübung der Amtstätigkeit in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten nach Inhalt der Gewerbegesetze, soweit sie der ersten Instanz zugewiesen sind, berufen ist, und weil ihm die ihm untersteheuden Organe der Stadt ihrem Diensteide gemäß den Gehorsam versagen müßten, wenn er ihnen die Durchführung eines offenkundig ungesetzlichen Beschlusses auftragen würde.

Das Amt muß schließlich auch bitten, ihm in entsprechender Form eine Genugtuung für die ihm durch Herrn Gemeinderat Josef Huber zugefügte schwere Beleidigung zu bieten, die darin bestand, daß er dasselbe der ungerechtfertigten Schädigung der hiesigen Gewerbetreibenden bei Handhabung der Marktordnung zieh, und dies, wie die vorliegende Eingabe dartut, nicht nur dem Gefertigten gegenüber, sondern auch anderen Gewerbetreibenden der Stadt Steyr gegenüber getan hat.

Der Stadtsekretär: Franz Gall m. p.

Die Sektion stellt folgenden Antrag:

Aus dieser Beschwerde der unterfertigten Gewerbetreibenden geht hervor, daß dieselbe vom Gemeinderate Abhilfe gegen den allgemeinen freien Verkauf gewerblicher Waren von auswärtigen Gewerbetreibenden verlangen und in ihrem konkreten Falle betreffend den der Firma Hinterschweiger in Wels bewilligten Verkauf ihrer landwirtschaftlichen Maschinen gegen die Handhabung der Marktordnung Protest erheben. Da nun aber sämtliche Agenden des Marktverkehres unter die Sanktion der Gewerbe-Ordnung fallen, und gemäß § 141 der Gewerbe-Ordnung die politischen Behörden I. Instanz für alle Gewerbe-Angelegenheiten sind, außerdem in der für die Stadt giltigen Marktordnung im § 25 überdies ausdrücklich die Handhabung der Marktordnung der Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr als politische Behörde I. Instanz zugewiesen ist, und der Rechtszug gegen Entscheidungen oder Verfügungen dieser Behörde in Gewerbesachen, also auch Marktfragen, also eine eventuelle Beschwerde dagegen an die Behörde II. Instanz — d. i. die hohe k. k. Statthalterei in Linz — zu richten ist, so kann der Gemeinderat der Stadt Steyr infolge Inkompetenz über die vorliegende Beschwerde keine Entscheidung treffen und stellt deshalb die I. Sektion den Antrag:

Der löbl. Gemeinderat wolle beschließen: Es werde die vorliegende Beschwerde gemäß § 141 der Gewerbeordnung der Stadtgemeinde-Vorstehung als politischen Behörde I. Instanz resp. dem Herrn Bürgermeister als Vorsteher dieser Behörde, zur gesetzesmäßigen weiteren Behandlung abgetreten, da der Gemeinderat wegen Inkompetenz in dieser Frage eine meritorische Entscheidung nicht zu treffen in der Lage ist. Wohl aber spricht sich der Gemeinderat dahin aus, daß seitens der Stadtgemeinde-Vorstehung als der politischen Behörde I. Instanz in der Handhabung der Marktordnung, soweit es in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geschehen kann, die hiesigen Gewerbetreibenden gegenüber der Konkurrenz fremder Verkäufer nachdrücklichst geschützt werden sollen.

Herr G.-R. Huber findet, daß diese Angelegenheit vom Amte aufgebauscht wurde. Er habe durchaus nicht die Absicht gehabt, das Amt zu beleidigen, sondern habe als Vertreter des Industriebezirkes Steyr nur die hiesigen Geschäftsleute in Schutz nehmen wollen. Er sei mit der ihm gewordenen Aufklärung zufrieden; doch möchte er den Herrn Bürgermeister bitten, die Handels- und Gewerbetreibenden in Steyr wenigstens insoferne zu schützen, daß man es der auswärtigen Konkurrenz doch nicht so leicht machen solle.

Herr G.-R. Heindl schließt sich der Anschauung des Vorredners an und glaubt, man soll für die Auswärtigen eine höhere Taxe verlangen.

Herr G.-R. Hiller will vom Amte festgestellt wissen, ob die Firma Hinterschweiger für den großen Platz, den sie am Wochenmarkte benötigt, tatsächlich nur 35 kr. zahle.

Herr G.-R. Gründler fragt, ob es nicht möglich wäre, der Firma Hinterschweiger einen anderen Platz anzuweisen, als gerade den besten am Stadtplatze. Die Verstellung des Stadtplatzes mit landwirtschaftlichen Maschinen, wie es jetzt der Fall ist, sei auch ein Verkehrshindernis. Wenn schon die Zulassung auswärtiger Firmen zum Besuche des hiesigen Wochenmarktes gesetzlich begründet ist, so solle man doch zum Schutze der einheimischen Geschäftsleute dafür Sorge tragen, daß auswärtigen Firmen doch nur solche Plätze angewiesen werden, wo ihnen nicht so Gelegenheit geboten ist, mit der bäuerlichen Bevölkerung in Verkehr zu treten, was bezwecken würde, daß solche Firmen die Beschickung des Steyrer Wochenmarktes von selbst wieder aufgeben würden.

Der Herr Referent bemerkt, daß der Gemeinderat über die Zuweisung von Verkaufsplätzen keinen Beschluß fassen könne, aber er sei dafür, daß der Anregung des Herrn G.-R. Gründler soweit als tunlich, Rechnung getragen werde, und daß das Platzgeld bei einen Flächenraum von 25 Quadratmeter auf 40 K erhöht werde.

Herr G.-R. Schachinger ist auch dafür, daß man die einheimische Geschäftswelt möglichst schütze und schließt sich auch der Ausführung des Referenten an.

Der Herr Vorsitzende bemerkt, die Anschuldigung, daß durch Handhabung der Marktordnung eine Schädigung der Gewerbetreibenden von Steyr beabsichtigt war, sei eine sehr scharfe und gegen das Amt gerichtete, welche die Gewerbegesetze und die mit denselben zusammenhängende Marktordnung zu handhaben hat. Es beruhige ihn jedoch, daß Herr G.-R. Huber hier öffentlich die Erklärung abgegeben habe, daß er mit seiner Aeußerung nicht eine Beleidigung des Amtes bezwecken wollte und er glaube, daß mit dieser öffentlichen Erklärung auch das Amt zufrieden sein werde.

Damit sei aber diese Angelegenheit nicht aus der Welt geschafft. Die Kommunalbehörden dürfen nicht einen Schritt vom Gesetze abweichen, das sei klar; andererseits aber sei die Behandlung von Gewerbeangelegenheiten eine delikate, namentlich wenn die Zeiten schlechte sind.

Er sei der erste, der ausspreche, daß innerhalb der Rahmen des Gesetzes alles Zulässige zu geschehen habe, was zum Schutze des heimischen Gewerbes notwendig ist, aber über den Rahmen des Gesetzes hinauszugehen, sei unmöglich. Was die Frage wegen Erhöhung der Taxe für solche Feilbietungen am Wochenmarkt anbelangt, so müsse er sich dahin aussprechen, daß eine Erhöhung einer solchen Platzgebühr nur über Beschluß des Gemeinderates und mit Zustimmung der hohen k. k. Statthalterei in Linz platzgreifen könne. Hierin sei die Gemeinde an das Gewerbegesetz gebunden und könne die Taxe nicht willkürlich erhöht werden. Nach seiner Ansicht dürfte übrigens bei der Firma Hinterschweiger die Höhe des Platzgeldes keine Rolle spielen.

Der Gemeinderat könne einen neuen Tarif beraten und beschließen, aber damit sei diese Angelegenheit noch immer nicht endgiltig erledigt. Die Hauptsache für die endgiltige Entscheidung über die Frage, ob die von der Firma Hinterschweiger feilgebotenen landwirtschaftlichen Maschinen unter Wirtschafts- und

Ackergeräte einzureihen sind, deren Feilbietung der § 5 unserer Marktordnung gestattet oder nicht, und in dieser Frage möchte er eine Entscheidung der hohen k. k. Statthalterei in Linz herbeiführen. Er glaube, der löbl. Gemeinderat solle sich dem Antrage der Rechtssektion anschließen und seine Sache werde es dann sein, die Entscheidung in dieser Frage von der k. k. Statthalterei, welche gewiß auch das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einholen wird, herbeizuführen. Nach Lösung dieser Frage wird der löbl. Gemeinderat in die Lage kommmen, eine Aenderung des Tarifes über die Beschickung der Tag- und Wochenmärkte zu beschließen.

Der Herr Referent besteht darauf, daß die vorliegende Beschwerde der k. k. Statthalterei vorgelegt werde, dem sich auch Herr G.-R. Huber anschließt.

Der Herr Vorsitzende erwidert, er habe ohnehin gemeint, daß er die vorliegende Beschwerde der k. k. Statthalterei zur Entscheidung vorlegen werde. Zurückkommend auf die Worte des Herrn G.-R. Huber, welcher sagte, diese Angelegenheit sei vom Amte aufgebauscht worden, müsse er bemerken, daß die Aufbauschung dieser Sache nicht vom Amte, sondern von ganz anderer Seite besorgt wurde, welche die hier in Frage kommende Handhabung der Marktordnung so hinstellt, als wurde damit eine Schädigung der hiesigen Gewerbsleute eigens beabsichtigt. Mit derartigen Anschuldigungen soll man denn doch vorsichtiger sein.

Herr G.-R. Bruckschweiger findet, daß die Markt-Ordnung schon veraltet ist und für die heutigen Verhältnisse nicht mehr paßt. Damals, als diese Markt-Ordnung geschaffen wurde, habe es noch keine solchen Maschinen gegeben. Als landwirtschaftliche Geräte stellt sich Redner, Schaufeln, Gabeln u. dgl, nicht aber solche Maschinen vor, wie sie die Firma Hinterschweiger hier feilbietet. Er glaube, daß eine Aenderung der Marktordnung am Platze wäre.

Herr Vizebürgermeister Lang beantragt Schluß der Debatte und befürwortet die Annahme des Sektions-Antrages.

Der Herr Vorsitzende bringt nun den Antrag auf Schluß der Debatte wie auch den Sektions-Antrag zur Abstimmung und werden beide Anträge einstimmig angenommen. Z. 27.761.

10. Die Direktion der Sparkasse in Steyr teilt mit, daß die Mandate der vom löbl. Gemeinderate Steyr in den Sparkasseausschuß gewählten 10 Mitglieder mit Ende 1902 abgelaufen sind und ersucht um die Vornahme der Wahl von 10 Mitgliedern mit der Funktionsdauer von 6 Jahren.

Der Herr Referent verliest sohin ein Schreiben des bisherigen Sparkasseausschusses Herrn Dr. Johann Hochhauser, worin derselbe eine Wiederwahl wegen seines hohen Alters ablehnt.

Die Sektion stellt folgenden Antrag: Der löbl. Gemeinderat wolle beschließen:

a) Die Wiederwahl folgender Herren, welche bisher dem Sparkasseausschusse angehörten, vorzunehmen, und zwar:

1. Leopold Anzengruber,
2. Johann Berger,
3. Josef Huber,
4. Leopold Köstler,
5. Franz Lang,
6. Matthias Perz,
7. Ferdinand Reitter,
8. Josef Tureck.

b) Die Neuwahl folgender Herren vorzunehmen:

1. Gottfried Sonnleitner,
2. Viktor Stigler.

Auch wolle die Sparkasse-Direktion von dieser Wahl verständigt werden. Zugleich wird auch beantragt, dem Herrn Dr. Johann Hochhauser für seine mehr als 35jährige Tätigkeit als Delegierter der Stadtgemeinde im Sparkasseausschusse durch Erheben von den Sitzen sowie schriftlich den Dank auszusprechen.

Der Sektionsantrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen. — Z. 879.

Zum Zeichen des Dankes für die langjährige Tätigkeit des Sparkasseausschuß-Mitgliedes Herrn Dr. Hochhauser erheben sich sämtliche Herren Gemeinderäte von den Sitzen.

II. Sektion. Referent: Sektionsobmann Herr G.-R. Josef Tureck.

2. Die städt. Rechnungs-Kanzlei berichtet über die Einnahmen und Ausgaben bei der Stadtkasse in den Monaten Juli und August 1902 wie folgt:

Einnahmen im Juli 1902	37.649 *K*	74 *h*
Kassarest vom Vormonat	81.762 „	72 „
Gesamt-Einnahmen	119.412 *K*	46 *h*
Ausgaben im Juli	105.857 „	57 „
Kassarest pro August	13.554 *K*	89 *h*
Einnahmen im August 1902	57.920 *K*	63 *h*
Kassarest vom Vormonate	13.554 „	89 „
Gesamt-Einnahmen	71.475 *K*	52 *h*
Ausgaben im August	63.963 „	31 „
Kassarest pro September	7.512 *K*	21 *h*

Der Herr Referent bemerkt hiezu, daß das Kassa-Journal durch die Herren Gemeinderäte Perz und Tureck geprüft und richtig befunden wurde.

Zur Kenntnis. — Z. 27.828 u. 439.

12. Liegt folgende Eingabe vor:

Löbliche Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr!

Auf meinem, aus der Verlassenschaft nach meiner am 28. September 1902 verstorbenen Mutter Magdalena Glößmann übernommenen Hause C.-Nr. 395 in Aichet E.-Z. 1017 haftet für den Armenfond Steyr eine Forderung per 1050 *K*. Ich will nun dieses Darlehen aus einem mir von der Sparkasse Steyr bewilligten Darlehen zurückzahlen und stelle die Bitte: Die löbliche Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr als Vertreterin des Armen-Institutes Steyr wolle die Rückzahlung des Schuldkapitales per 1050 *K* samt den rückständigen Zinsen pro 1902 per 52 *K* 50 *h* ohne weitere Kündigung annehmen und die Erledigung hierüber ehetunlichst meinem Vertreter Herrn k. k. Notar Dr. August Redtenbacher in Steyr zustellen lassen. Marie Degelsegger.

Ueber diese Eingabe und über vorliegenden Amtsbericht stellt die Sektion folgenden Antrag:

Der löbliche Gemeinderat wolle dieser Rückzahlung ohne Berücksichtigung einer vierteljährigen Kündigungsfrist annehmen und den Herrn Bürgermeister beauftragen, um den Betrag von 1050 *K* pupillarsichere Wertpapiere anzukaufen, auf den Armenfond Steyr vinkulieren zu lassen und dieselben sohin in der städt. Depositen-Kasse zu hinterlegen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. — Z. 28.739.

13. Ueber die vorliegende Angelegenheit wegen Abschreibung eines Grundpachtzinses stellt die Sektion folgenden Antrag:

Nachdem auf dem fraglichen Grund ein Gartenhäuschen stehen soll, welches aber nur zum Teile auf öffentlichen Grund erbaut ist, und nachdem diese Frage nicht endgiltig ohne Lokalaugenschein geschlichtet werden kann, wolle der löbliche Gemeinderat beschließen: Dieser Akt werde der III. Sektion zur Erhebung und Antragstellung abgetreten.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 736.

14. Liegt vor ein Ansuchen des von Steyr nach Kleinraming versetzten prov. Lehrers Franz Stein um Nachsicht einer Quartiergeldrückzahlung per 48 *K* 57 *h*.

Der Sektionsantrag hierüber lautet: Der löbliche Gemeinderat wolle aus prinzipiellen Gründen dieses Ansuchen nicht bewilligen, dagegen dem Gesuchsteller die Abzahlung des noch offenen Restes in monatlichen Raten von 3 *K* zugestehen. Gleichzeitig wird der Antrag gestellt, daß in Zukunft das Quartiergeld für Aushilfslehrkräfte nicht mehr in vierteljährigen, sondern in monatlichen Raten angewiesen werde.

Wird ohne Debatte einstimmig angenommen. — Z. 27.888.

15. a) Herr Franz Kiderle, Gutsbesitzer in Gleink, ersucht um Pauschalierung der Mautgebüren für seine von Gleink nach Steyr und zurück verkehrenden Kaleschfuhren und für seine Luxus- und Reitpferde.

Der Sektionsantrag lautet: Der löbliche Gemeinderat möge beschließen, es sei dem Herrn Franz Kiderle die abfindungsweise Begleichung der Mautgebühren für seine Luxuspferde mit Ausnahme der Wirtschaftsfuhren gegen ein Pauschale von 300 *K* jährlich, in vierteljährigen vorhinein fälligen Raten auch für das Jahr 1903 wieder zu bewilligen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 27.571.

b) Liegt vor ein Ansuchen der Firma Franz Werndl's Nachfolger um Pauschalierung der Mautgebühren.

Der Sektionsantrag lautet: Mit Bezug auf das Gutachten des Maut-Revidenten Karl Jöbstl wolle der löbliche Gemeinderat der gesuchstellenden Firma ein Mautpauschale für sämtliche Fuhrwerke im Betrage von 300 *K* für das 1. Semester 1903, zahlbar in vierteljährigen Raten vorhinein, bewilligen.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 916.

16. Ueber die Eingabe des Gefälleiters wegen Erlassung eines Fahrverbotes für den Weg beim Schaftstadl in der Richtung von Unterhimmel nach Steyr stellt die Sektion folgenden Antrag:

Es wird der Herr Bürgermeister ermächtigt, am Beginne und Ende der sogenannten Schaftstadelstraße in Aichet eine Warnungstafel mit geeigneter Inschrift anbringen zu lassen, mit welcher aus lokalpolizeilichen und administrativer Rücksicht das unbefugte Befahren und Viehtreiben auf dieser Straße untersagt wird. Gleichzeitig werde der Herr Bürgermeister auch ermächtigt, jeden Fuhrwerksbesitzer und sonstige Parteien, welche sich bezüglich der Maut abgefunden haben, das Passieren dieser Straße zu gestatten.

Herr G.-R. Anzengruber stellt den Antrag, daß bei schweren Fuhrwerken von dem Fahrverbot abgesehen werde, welcher Antrag vom Herrn G.-R. Sonnleitner unterstützt wird.

Der Herr Vorsitzende gibt bekannt, daß in der letzten Zeit eine strenge Mautkontrolle eingeführt wurde, und zwar müssen die Mautner fortlaufend numerierte Mautzettel ausgeben und werden die Fuhrwerke durch Amtsorgane bezüglich der Mautgebühr kontrolliert. Durch diese Kontrolle ist ziemlich ausreichende Garantie geschaffen, daß das Mauterträgnis ein solches werden wird, wie es sein soll. Wenn nun die in Rede stehende Straße freigegeben werde, so werde die Mautkontrolle in Aichet illusorisch. Der Mautner könne die obere und untere Straße nicht übersehen. Die Absperrung der Schaftstadelstraße sei daher im Interesse der Mautkontrolle notwendig. Die Fuhrwerksbesitzer, welche sich pauschalieren lassen, können diese Straße ohnehin ungehindert passieren.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Herrn G.-R. Anzengruber mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt, worauf der Sektionsantrag mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen wird.

17. Wird beschlossen, die Vergebung des Stadttheaters für die Saison 1903/04 auszuschreiben, wodurch die Erledigung des Punkt 18 entfällt. — Z. 276.

19. Der oberösterr. Kunstverein in Linz sendet Mitgliedskarte pro 1902 samt Anteilschein mit dem Ersuchen um Einsendung des Betrages von 8 *K*.

Die Sektion beantragt die Bewilligung des Betrages von 8 *K*, was einstimmig angenommen wird. — Z. 28.531.

20. a) Der oberösterr. Hilfsbeamten-Unterstützungsverein in Linz bittet um Wiedergewährung einer Subvention.

Die Sektion beantragt die Bewilligung von 20 *K*, was einstimmig angenommen wird. — Z. 27.689.

b) Der Verein „Südmark" in Graz bittet um eine Unterstützung pro 1903.

Die Sektion beantragt die Bewilligung von 40 *K*, was einstimmig angenommen wird. — Z. 377.

c) Dem Vereine „Deutsches Haus" in Nieder-Eisenberg um Gewährung einer Unterstützung wird über Antrag der Sektion keine Folge gegeben. — Z. 412.

21. Das Polizei-Inspektorat überreicht ein Verzeichnis der für das Jahr 1903 für die städt. Sicherheitswache und die städt. Amtsdiener notwendigen Montursstücke und fügt bei, daß die Sicherheitswachführer Johann Raidl und Johann Watzinger bittlich geworden sind, daß ihnen an Stelle der ihnen gebührenden Wintermäntel der entfallende Betrag ausbezahlt werde, da sie infolge ihrer Dienstverrichtungen meist Zivilkleidung benötigen und ihre Uniformmäntel noch gut erhalten sind, da selbe aber ihre Zivilkleider abnützen, so erscheint eine Entschädigung in dieser Weise gerechtfertigt.

Der Sektionsantrag lautet: Die städt. Sicherheitswache und die städt. Amtsdiener benötigen für das Jahr 1903: 3 Wintermäntel, 11 Regenmäntel, 3 Waffenröcke, 18 Blusen, 19 Winterhosen, 19 Westen, 19 Sommerhosen, 19 Kappen, 12 Portepees, 14 Signalschnüre. Weiters die Reservewache: 15 Blusen, 18 Hosen, 18 Portepees, 18 Signalschnüre.

Der löbliche Gemeinderat wolle die Ausschreibung dieser Montursforten gütigst bewilligen, dessen Endtermin mit 31. Jänner 1903 festsetzen und wäre die Finanz-Sektion zu ermächtigen, die Offerte zu eröffnen und unter Beiziehung eines Sachverständigen dieselben zu prüfen und die Vergebung vorzunehmen.

Den städt. Sicherheitswachführern Joh. Raidl und Johann Watzinger wolle ausnahmsweise für heuer der für die Mäntel entfallende Geldbetrag angewiesen werden.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 885.

III. Sektion. Referent: Sektionsobmann Herr Vizebürgermeister Franz Lang.

22. Liegt folgende Eingabe vor:

Bei Neubepflanzung des vom Missionshause gepachteten Gartens (G.-P. 282 zur römisch-kath. Pfarrpfründe gehörig) mit edlem Obst, beabsichtigen wir, die sehr unschöne Ecke, welche durch die abschließende Holzplanke gebildet und von verschiedenen Passanten in nicht wiederzugebender Weise ausgenützt wird, dadurch zu beseitigen, daß wir die Planke längs des oberen Schiffweges bis an die Mauer des ehemaligen Kapuziner-Gartens fortführen, so daß der Grund a, b, c, d, e, 2c. von G.-P. 1312, der Stadtgemeinde Steyr gehörig, abgetrennt und mit dem Komplexe G.-P. 282 vereinigt wird. Um diese Verschönerung durchführen zu können, stellen wir das höfl. Ansuchen, die löbl. Gemeinde wolle eine Kommission an Ort und Stelle entsenden, um den Augenschein vorzunehmen.

Ueber dieses Ansuchen wurde am 9. Jänner der kommissionelle Augenschein vorgenommen und stellt die Sektion folgenden Antrag:

Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen, daß aus der der Gemeinde gehörenden Grundparzelle 1352 ein 18 Quadratklafter betragender Grundstreifen abgetrennt und mit der der Stadtpfarrpfründe zugeschriebenen Parzelle 282 vereinigt werde, und zwar gegen eine Vergütung von 1 *K* per Quadratklafter und der Tragung der Kosten der grundbücherlichen Durchführung dieser Grundtrennung durch die Pfarrpfründe.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 27.158.

IV. Sektion. Referent: Sektionsobmann Herr G.-R. Leopold Köstler.

23. Für die Verleihung der ausgeschriebenen 2 Fachschulstipendien à 100 *K* wurden vom Fachschulausschusse die Schüler Karl Engl und Alois Gottl in Vorschlag gebracht.

Die Sektion stellt auf Grund der Bestimmung des Gemeinderates diese Stipendien in erster Linie hierorts zuständigen, selbst wenn sie nur einen genügenden Fortgang ausweisen, zu verleihen, den Antrag, die 2 ausgeschriebenen Fachschulstipendien den Schülern Karl Engl und Friedrich Graßmayr zuzuweisen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. — Z. 23.229.

Der Herr Referent bemerkt, daß noch ein dringlicher Gegenstand vorliege, nämlich das Jung-Fenzl'sche Stipendium von jährlich 230 *K*.

Nach Annahme der Dringlichkeit dieses Gegenstandes stellt der Herr Referent namens der Sektion folgenden Antrag:

In Anbetracht des Umstandes, als um das ausgeschriebene Jung-Fenzl'sche Stipendium von jährlich 230 *K* nur zwei Gesuche vorliegen, wovon das des Otto Palzer wegen Mangel der bürgerlichen Eigenschaft des Vaters Franz Palzer überhaupt außer Betracht zu kommen hat, beantragt die Sektion für das in Rede stehende Stipendium den Schüler Franz Heininger, dessen Bezugswürdigkeit auch von der Gymnasial-Direktion des Kollegiums Petrinum in Urfahr bestätigt wird, der hohen k. k. Statthalterei zu präsentieren und gleichzeitig in Antrag zu bringen, daß dem genannten Gymnasialschüler auch die für das Schuljahr 1901/02 nicht bezogene Stipendiumrate erfolgt werden möge, da die Eltern bedürftig sind.

Einstimmig nach Antrag. — Z. 1252.

Herr G.-R. Gründler erbittet sich das Wort und sagt:

Sie haben heute meinen lieben Vater in einer Weise geehrt, wie dies selten einem Bürger zuteil wird. Sie haben ihm in Anerkennung seiner Verdienste im öffentlichen Leben einstimmig das Ehrenbürgerrecht verliehen und haben dadurch nicht allein ihn, sondern auch mich und die Familie ausgezeichnet. Obwohl mein Vater seinen Dank dem löblichen Gemeinderate selbst zum Ausdruck bringen wird, drängt es mich doch schon heute, dem löblichen Gemeinderat für diese Ehrung meines Vaters mit der Versicherung zu danken, daß derselbe lebenslang stolz sein wird für den Titel „Ehrenbürger", den Sie ihm heute verliehen haben.

Hierauf Schluß der öffentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende:

Die Verifikatoren:

Der Schriftführer:

Druck von G. Bruckschweiger in Steyr. 03—2

Anhang
zum Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der lf. Stadt Steyr
am 16. Jänner 1903

Vertraulicher Teil.

I. Sektion. Referent: Sektions-Obmann Herr G.R. Dr. Franz Angermann

I. Personal-Ansuchen.

a. Liegt vor das Ansuchen der Frau Laura Bogacki, Stadtingenieurs-Witwe in Graz um Erhöhung ihrer Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1902. R. Gbl. N 221.
Nach Verlesung des bezüglichen Amtsberichtes stellt die I. Sektion den Antrag es werde mit Rücksicht auf die vorliegende Gesetzesbestimmung der Frau Laura Bogacki die bisherige Witwen Pension ab 1. Jänner 1903 auf 1050 K erhöht.
Einstimmig nach Antrag Z 6 Präs.

b. Herr Johann Eidenberger, Polizei-Inspektor i P. bittet auf Grund des Gesetzes von 19. Juli 1902 R Gbl. N 221 um Erhöhung seiner Pension.
Nach Verlesung des bezüglichen Amtsberichtes stellt die Sektion folgenden Antrag: In Anwendung des Gesetzes vom 19. Juli 1902 beantragt die Sektion, der löbl. Gemeinderat wolle beschließen: Es wird dem Gesuchsteller Johann Eidenberger die bisherige Pension ab 1. Jänner 1903 auf 800 K erhöht.
Einstimmig nach Antrag Z 4 Präs.

c. Herr Franz Eder, städt Diurnist ersucht um Erhöhung seines Diurnums.
Der Sektionsantrag lautet: Nachdem Gesuchsteller erst 1 Jahr und 1 Monat in dieser Eigenschaft der Stadtgemeinde dient, erscheint die angesuchte Aufbesserung seiner Bezüge noch nicht gerechtfertigt und stellt die I. Sektion den Antrag: Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen: Es werde dem Ansuchen des städt Diurnisten Franz Eder vorläufig keine Folge gegeben.
Einstimmig nach Antrag Z. 188 Präs.

II. Rekurse gegen Ausweisungs-Erkenntnisse.

a. Liegt vor der Rekurs des Johann Willingstorfer, verehel. Inwohner in Steyr Sierningerstraße 121 gegen das Ausweisungs-Erkenntnis vom 17. Dezember 1902 Z. 27 266.
Der Sektionsantrag lautet: Nachdem es amtlich erhoben ist, dass Rekurrent samt Familie eigentlich ohne Verdienst und lediglich der öffentlichen Mildtätigkeit anheimfällt, so erscheint die Ausweisung gesetzlich begründet und stellt die I. Sektion den Antrag:
Der löbl. Gemeinderat wolle beschließen: Es werde dem Rekurs des Johann Willingstorfer gegen das Ausweisungs-Dekret vom 17. Dezember 1902 aus der Gemeinde der I. Instanz keine Folge gegeben.
Einstimmig nach Antrag Z. 27 266.

b. Liegt vor der Rekurs des Englbert Reisinger und der Therese Schimsa in Steyr gegen das Ausweisungs-Erkenntnis vom 11. Dezember 1902 Z. 27677.
Der Sektionsantrag hierüber lautet:
Nachdem erhoben wurde, dass Restant bereits wiederholt abgestraft wurde keinen hinreichenden Verdienst hat, und der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fällt stellt die I. Sektion den Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Rekurse des Englbert Reisinger und der Theres Schimsa gegen das Ausweisungs-Dekret vom 11. Dezember 1902 Z 27677 aus den Gründen der I. Instanz keine Folge gegeben.
Einstimmig nach Antrag Z. 28369

c. Liegt vor der Rekurs des Franz Pühringer verehl. Inwohner in Steyr gegen das Ausweisungs-Erkenntnis vom 23. Oktober 1902 Z. 22960.
Der Sektionsantrag lautet:
Nachdem konstatiert ist, dass Rekurrent tatsächlich keinen Verdienst hat und der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fällt, stellt die I. Sektion den Antrag:
Es werde dem Rekurs des Franz Pühringer gegen das Ausweisungs-Dekret vom 23. Oktober 1902 Z 22960 aus den Gründen der I. Instanz keine Folge gegeben.
Einstimmig nach Antrag Z 24365

d. Liegt vor der Rekurs des Roman Hirsch, Inwohners in Steyr gegen das Ausweisungs-Erkenntnis vom 28. November 1902.
Der Sektionsantrag lautet: Nachdem über die Angaben des Rekurrenten wegen seiner Beschäftigung und seines Verdienstes erst Erhebungen erforderlich sind, wird dieser Rekurs von der meritorischen Entscheidung zur Erhebung über die Rekurs Angaben an das städt. Amt zurückgeleitet.
Einstimmig nach Antrag Z. 28019.

III. Rekurse in Armen-Angelegenheiten.

a. Liegt vor der Rekurs der Elisabeth Berger, led. Dienstmagd in Steyr, gegen die Entscheidung des städt. Armenrates von 21. Dezember 1902 Z 25438 wegen verweigerter Gewährung eines Erziehungsbeitrages für ihre 2 unehelichen Kinder.
Der Sektionsantrag lautet:
Nachdem Rekurrentin ihre Erwerbsunfähigkeit nicht nachgewiesen hat, beantragt die Sektion:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Rekurse gegen die Entscheidung des städt. Armenrates von 21. Dezember 1902 aus den Gründen der I. Instanz keine Folge gegeben.
Einstimmig nach Antrag Z. 521.

b. Über das an den Landes-Ausschuss in Salzburg gerichtete Ansuchen der Gemeinde Vorstehung Maxglan wegen Einbringung von 8 Kronen Entbindungskosten für die nach Steyr zuständige Magdalena Schäfler bzw. Verhaltung der Stadtgemeinde Steyr zur Zahlung dieser Kosten, stellt die I. Sektion folgenden Antrag:
Mit Rücksicht darauf, dass der Ehegatte der Magdalena Schäffler Erwerb hat und zahlungsfähig erscheint, außerdem die Entbindungskosten nicht von der Aufenthaltsgemeinde vorschussweise bestritten worden sind, sondern von der Hebamme Elise Büttner als eine Privatforderung an die Gemeinde gestellt wird, die Stadtgemeinde Steyr aber nur die von der Aufenthaltsgemeinde vorschussweise bestrittenen Entbindungskosten zu ersetzen hätte, stellt die I. Sektion den Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dieser Anspruch der Elise Büttner auf Ersatz der Entbindungskosten für Magdalena Schäffel zu 8 K nicht anerkannt und die Zahlung dieses Betrages abgelehnt.
Einstimmig nach Antrag Z. 22413.

II. Gesuche um Aufnahme in den Gemeinde-Verband u. Bürgerrechts-Verleihung.

a. Amalia Goller, Oberförsters-Witwe in Steyr bittet um Aufnahme in den Gemeinde Verband für sich und ihre 3 mj. Kinder gegen Erlag der Taxe.
Der Sektionsantrag hierüber lautet:
Mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen, nach welchen Gesuchstellerin durch die Pension gesichert erscheint, und 2 Kinder auch bereits angestellt sind wird der Antrag gestellt:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen: Es werde der Gesuchstellerin Frau Amalie Goller samt ihren 3 Kindern Hermine, Wilhelm u. Franz Goller die Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr gegen Erlag der Taxe bewilligt.
Einstimmig nach Antrag Z. 23568.

b. August Heinrich Zschaller, Partieführer der öst Waffenfabrik in Pension, bittet für sich und seine Gattin Barbara um definitive Aufnahme in den Gemeindeverband.
Der Sektionsantrag lautet:
Mit Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss vom 3 Juli 1902 Z 9271 und infolge der laut Erlass der Hohen kk Statthalterei in Linz von 8. Dezember 1902 Z 26148/II erlangten öst Staatsbürgerschaft wird der Antrag gestellt:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Gesuchsteller Heinrich Zschaller und seiner Frau Barbara die definitive Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr bewilligt.
Einstimmig nach Antrag Z. 29097.

c. Anton Kleiner, gew. Hutmacher in Steyr bittet um Verleihung des Bürgerrechtes mit Nachsicht der Taxe.
Der Sektionsantrag lautet:
Nachdem Gesuchsteller nach Steyr zuständig ist, sich hier schon über 34 Jahre im unbeanstandeten Aufenthalte befindet, und außerdem auch 7 Jahre aktives Mitglied der städt. Feuerwehr angehörte, zu dem seinerzeit sich um eine Pfründe bewerben will, stellt die I. Sektion den Antrag:
Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Gesuchsteller Herrn Anton Kleiner das Bürgerrecht der Stadt Steyr u. zwar mit Rücksicht auf seine Mittellosigkeit mit Nachsicht der Taxe verliehen.
Einstimmig nach Antrag Z. 973.

Anton Maßak, verehl. Schuhmachermeister in Steyr bittet um taxfreie Verleihung des Bürgerrechtes.
Der Sektionsantrag lautet:
Nachdem Gesuchsteller in Steyr das Heimatsrecht besitzt, daselbst schon über 45 Jahre unbeanstandet domiziliert, außerdem durch mehr als 25 Jahre aktives Mitglied bei der Feuerwehr ist, stellt die I. Sektion der Antrag:
Der löbl. Gemeinderat wolle beschließen:
Es werde dem Gesuchsteller Anton Maßak des Bürgerrecht der Stadt Steyr und in Anbetracht seiner Mittellosigkeit mit Nachsicht der Taxe verliehen.
Einstimmig nach Antrag Z. 19042.

Hierauf Schluss der vertraulichen Sitzung.

Der Vorsitzende:
Die Verifikatoren:
Schriftführer: